



Satzung des Vereins „schwäbische mund.art e.V.“ in der Fassung vom 01. April 2017

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen **schwäbische mund.art e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit Datum 30.01.1998 unter der **Nummer VR 6080** eingetragen.

§2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, mit dem Ziel, die schwäbischen Dialekte ideell und materiell nach besten Kräften zu unterstützen und sie entsprechend ihrer kulturhistorischen Bedeutung im gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Regionen zu erhalten und zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Ideelle Förderung von Dialektkünstler/Innen, z.B. Autoren/Innen, Interpreten/Innen, Musiker/Innen, mit besonderem Augenmerk auf den Nachwuchs;
 - (b) Organisation von regelmäßigen Treffen und Mundartveranstaltungen, um seinen Mitgliedern Erfahrungsaustausch, Kennenlernen und Absprachen zu ermöglichen;
 - (c) Kontaktpflege zu anderen Vereinen und Vereinigungen der Dialektförderung;
 - (d) Gewinnung von Sponsoren und Unterstützern zur Förderung seiner Zwecke;
 - (e) Beantragung von Druckkostenzuschüssen beim Land für bedeutsame Mundartwerke;
 - (f) Kontaktpflege zu den Medien um die Präsenz von Dialektbeiträgen zu steigern;
 - (g) Ideelle Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung der schwäbischen Sprache.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, über deren Umfang von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
 - (b) durch freiwilligen Austritt;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ab der Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Mitgliedern, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden;
 - (b) bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden;
 - (c) dem Schriftführer / der Schriftführerin;
 - (d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin;
 - (e) bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen;
 - (f) temporären Beiräten; diese werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt und haben im Vorstand eine Stimme für ihr jeweiliges Projekt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen deren Vertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene ist, sofern er bei der Beschlussfassung nicht zugegen war, hiervon unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs zu unterrichten. Er hat das Recht, mittels eingeschriebenen Briefs innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, welche über die Abberufung mehrheitlich zu befinden hat. Daraufhin hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche innerhalb eines weiteren Monats stattzufinden hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Bestätigung der Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende / die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ist auf einen Betrag von € 2500,- pro Geschäft beschränkt. Für darüber hinausgehende Geschäftswerte bedarf es im Einzelfall der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen oder Dauerschuldverhältnissen bedarf in jedem Fall der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§8 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Prüfer / Prüferinnen gewählt. Diese haben mindestens einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Vom Ergebnis der Prüfung haben sie der Hauptversammlung Kenntnis zu geben.

§9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des sechsten Monats des laufenden Geschäftsjahres;
- (e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
- (f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
- (g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- (h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 3 und 4 dieser Satzung;
- (i) die Entscheidung über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jeder der beiden stellvertretenden Vorsitzenden kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, auf der der entsprechende Tagesordnungspunkt behandelt wird. In dieser Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn von allen eine Stellungnahme vorliegt.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen.

Dies umfasst insbesondere:

- (a) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins;
- (b) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins;
- (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung und der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder;
- (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Vorstandsmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt;
- (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens neun Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung oder Wahl muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten einzuberufen,

die nicht beschlussfähig waren; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder (einschließlich der Anzahl der Vertretungsermächtigungen), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 entsprechend.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§18 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an den

- (a) Förderverein „Schwäbischer Dialekt e.V.“ Tübingen und an die
- (b) „Muettersproch-Gsellschaft, Verein für alemannische Sprache e.V.“ Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§19 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 2010 außer Kraft.

Herrenberg, den 01. April 2017